

**Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom _____, mit der die
Gemeinde Großstübing in eine neue Ortsklasse eingestuft wird**

Auf Grund der §§ 2 und 3 des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992, LGBl. Nr. 55/1992, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 57/2014, wird verordnet:

§ 1

Die „**Gemeinde Großstübing**“ wird in die Ortsklasse **C** eingestuft.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der....., in Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Voves